

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Wir arbeiten ausschließlich auf Grund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil jedes Vertrages und gelten auch in Zukunft für alle weiteren Geschäftsbeziehungen.
- 1.2 Abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich festgehalten und von uns auch schriftlich bestätigt sind.
- 1.3 Als Schriftform werden von uns auch der E-Mail-Verkehr anerkannt

2. Vertrag

- 2.1 Sofern nichts anderes im Angebot angegeben ist, sind Angebote binnen einer Frist von 4 Wochen nach Angebotserstellung gültig. Nach verstreichen dieser Frist behalten wir uns eine Preisanpassung bei Auftragserteilung vor.
- 2.2 Die Annahme jeder Bestellung bleibt der Geschäftsleitung vorbehalten.
- 2.3 Wir behalten uns eine kaufmännische, technische und terminliche Überprüfung der Bestellung vor. Sie ist daher für den Käufer mit der Unterschriftsleistung, für uns nach schriftlicher Auftragsbestätigung verbindlich.
- 2.4 Der Käufer ist an unsere Auftragsbestätigung gebunden. Hat der Auftraggeber den Auftrag bereits mündlich, telefonisch oder schriftlich erteilt, dient die Auftragsbestätigung der Dokumentation des vereinbarten Vertragsinhalts. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese unverzüglich zu prüfen. Erfolgt innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang kein schriftlicher Widerspruch, gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung als genehmigt, sofern keine wesentlichen Abweichungen vom erteilten Auftrag vorliegen.
- 2.5 Vom Käufer genehmigte Auftragsbestätigungen können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung geändert werden. Alle anfallenden Kosten hat der Käufer zu tragen.
- 2.6 Mündliche Vereinbarungen jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.7 Technische Änderungen im Sinne einer Weiterentwicklung bleiben uns gegenüber dem Käufer jederzeit vorbehalten.
- 2.8 Pläne, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind unser geistiges Eigentum und dürfen Dritten gegenüber in keinem Fall zugänglich gemacht werden, auch wenn kein Kaufvertrag zustande kommt. Technische Angaben, Maße, Gewichte und Abbildungen in Katalogen, Prospekten, Preislisten, Entwürfen und Angeboten sind freibleibend und können vom Unternehmen jederzeit geändert werden.
- 2.9 Planungen sind kostenpflichtig, wenn kein Vertrag zustande kommt.
- 2.10 Wenn eine Preisgarantie abgelaufen ist, hat der Käufer die Preiserhöhung zu tragen. Ist kein Zeitraum vereinbart, dann gilt 1 Jahr ab Bestelldatum für unsere Erzeugnisse, für Handelswaren der Zeitpunkt der Preiserhöhung des Vorlieferanten.
- 2.11 Unvorhergesehene Ereignisse, die einen überdurchschnittlichen Kostenanstieg von mehr als 10% bei Materialien und Zukaufteilen verursachen, berechtigen uns nach unserer Wahl zu einer angemessenen Kaufpreiserhöhung in Höhe der tatsächlichen Kostensteigerung oder zum Rücktritt vom Vertrag.
- 2.12 Aufträge gelten vom Lieferer erst als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Das gilt auch für durch Vertreter getätigte Verkäufe. Wir haften nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Muster oder dergleichen oder durch ungenaue Angaben) ergeben, sowie bei mündlichen Angaben.

3. Widerrufsrecht

- 3.1 Für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB besteht kein gesetzliches Widerrufsrecht.
- 3.2 Soweit der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften über das Widerrufsrecht.
Ein Widerrufsrecht besteht insbesondere nicht bei Verträgen über die Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung des Verbrauchers maßgeblich ist oder die eindeutig auf seine persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind (§ 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB).

4. Stornierung

- 4.1 Bei einer vom Auftraggeber gewünschten Vertragsaufhebung sind die bis zum Zeitpunkt der Stornierung entstandenen Planungs-, Material-, Konstruktions-, Fertigungs- und Verwaltungskosten sowie der entgangene Gewinn zu ersetzen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.2 Eine kostenfreie Stornierung ist nur innerhalb von 5 Werktagen möglich ansonsten gilt Punkt 4.1.
- 4.3 Die Stornierung dieses Vertrages bedarf der Schriftform

5. Zahlung

- 5.1 Unsere Forderung ist binnen 20 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skontogewährung ist nur mit unserer schriftlichen Bestätigung gültig. Vertragliche Sondervereinbarung, welche durch uns schriftlich bestätigt wurden sind hiervon ausgenommen
- 5.2 Bei Zielüberschreitungen berechnen wir - ohne dass es einer Mahnung bedarf - Zinsen in Höhe der uns selbst entstehenden Kosten für Bankkredite, mindestens jedoch 2 % über den gesetzlichen Verzugszinsen nach §288 BGB, vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens. Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung, ungünstigen Auskünften über den Käufer (insbesondere, wenn bei diesen Wechselprotesten oder Zwangsvollstreckungen vorkommen) werden alle noch ausstehenden Forderungen - auch aus Wechseln - sofort fällig. Alle vereinbarten Rabatte und Boni usw. entfallen. Überdies sind sämtliche Mahn- und Anwaltskosten zu ersetzen.
- 5.3 Wir sind in unter 4.2 genannten Fällen befugt, bereits gelieferte Ware sicherheitshalber wieder an uns zu nehmen, ohne dass hierdurch die Zahlungspflicht des Käufers erlischt. Ist die Lieferung noch nicht erfolgt, können wir die Fertigung und Lieferung von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen. Wir sind auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.4 Bei Gewährung eines Skontos erlischt der Anspruch des Käufers auf Skontoabzug nach Ablauf der vereinbarten Skontofrist.
- 5.5 Rechnungen oder Teilbeträge über Montage- und Lohnarbeiten sind nicht skontierfähig.
- 5.6 Im Übrigen steht uns nach §§ 366, 367 BGB das Recht der Bestimmung zu, wie Zahlungen anzurechnen sind
- 5.7 Die Preise sind, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, Nettopreise in Euro zuzüglich Mehrwertsteuer, Montage, Fracht, Straßenbenutzungsabgaben (Mautgebühren) und Verpackung.
- 5.8 Wir sind berechtigt Teilrechnungen zu stellen und Leistungen zurückzuhalten, wenn Teilrechnungen nicht ordnungsgemäß bezahlt werden.
- 5.9 Pönalvereinbarungen sind nur mit ausdrücklichem, schriftlichem Einverständnis der Geschäftsleitung gültig. Sie unterliegen ausdrücklich dem richterlichen Mäßigungsrecht.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Alle Waren werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Sie bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der offenen Forderung unser Eigentum, auch wenn sie bereits montiert sind.
- 6.2 Im Falle der Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehalts ermächtigt uns der Käufer schon jetzt, den Besitz unserer Ware ohne gerichtliche Hilfe zu entziehen und gewährt uns zu diesem Zweck jederzeit freien Zutritt zu unserer Ware.
- 6.3 Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung.

- 6.4 Falls auf die in unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen von dritter Seite Exekution geführt wird, hat der Käufer das Vollstreckungsorgan nachweislich über die Eigentumsverhältnisse aufzuklären und uns sofort telefonisch und mittels eingeschriebenen Briefs zu verständigen.
- 6.5 Im Falle eines Konkurses oder Ausgleichs ist der Käufer verpflichtet uns sofort zu benachrichtigen und sämtliche unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände und Forderungen abzusondern.
- 6.6 Der Käufer ist nur berechtigt die Vorbehaltsware auf Grund eines Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder ähnlichen Vertrages weiter zu veräußern, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht.
- 6.7 Der Käufer hat die Pflicht während der Dauer des Eigentumsvorbehalts die Ware in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

7. Lieferung, Lieferzeit

- 6.1 Der vereinbarte Liefertermin ist unverbindlich und nicht als Zusicherung oder als fixer Liefertermin zu verstehen. Liefertermine können erst nach vollständiger Auftragsklarheit vergeben werden, und zwar unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Lieferfrist. Auftragsklarheit liegt vor, sobald sämtliche technischen und kaufmännischen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber der Auftragsbestätigung nicht innerhalb von fünf Werktagen schriftlich widersprochen hat oder diese ausdrücklich freigegeben hat.
- 6.2 Plan- und Auftragsänderungen verlängern die Lieferzeit.
- 6.3 Änderungen einer Bestellung werden von uns akzeptiert, sofern sie von uns durchführbar sind. Das Recht zur Anpassung von Liefertermin und Preis behalten wir uns vor. Mehr- und Minderlieferungen werden nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet.
- 6.4 Vor- und Teillieferungen sind zulässig.
- 6.5 Der Käufer hat für eine freie und gefahrlose Zufahrt für LKW zu sorgen oder eine andere geeignete Abladestelle bekannt zu geben. Die Lieferung versteht sich ohne Abladen. Für rasche und sachgemäße Entladung ist der Käufer verantwortlich. Mehrkosten durch Stehzeiten oder Umwege bei Lieferung und Entladung gehen zu Lasten des Käufers.
- 6.6 Liefer- und Montagescheine die vom Käufer nicht unterschrieben werden gelten automatisch als angenommen, wenn der Grund dafür in einem Mangel am Produkt, an der Lieferung, an der Montage oder an der Abwesenheit des Käufers oder einer vertretungsbefugten Person liegt.
- 6.7 Wenn der Käufer bei der Lieferung die Annahme der bestellten Ware, aus welchem Grund auch immer, verweigert, dann gehen alle anfallenden Kosten zu seinen Lasten.
- 6.8 Unvorhergesehene Lieferhindernisse (Streik, Ausfall von Materialanlieferungen, Unterbindung der Verkehrswege oder sonstige Fälle höherer Gewalt usw.) berechtigen uns nach unserer Wahl zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist oder zum Rücktritt vom Vertrag.
- 6.9 Der Käufer hat jede Lieferung sofort bei Übernahme auf Vollständigkeit und Beschädigung zu überprüfen, da diesbezügliche Reklamationen im Nachhinein nicht anerkannt werden.
- 6.10 Der Versand der Ware erfolgt ab Verlassen unseres Werkes auf Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung und beliebige Versandart vereinbart sind. Bei Transportschäden hat sich der Käufer an die Weisungen auf dem Lieferschein des Spediteurs zu halten.
- 6.11 Retourware wird nur mit unserer schriftlichen Zustimmung angenommen. Die Kosten für die Rückholung oder Rücksendung trägt der Käufer, der Wert der Ware wird von uns festgelegt. Zurückgenommen wird nur neuwertige und saubere Ware, Sonderanfertigungen werden nicht zurückgenommen. Zwischen Lieferung und Retournieren dürfen höchstens 2 Monate liegen.
- 6.12 Bei Abrufaufträgen gilt eine Frist von 6 Monaten von der Bestellung bis zum Abruf der Ware als vereinbart, sofern keine andere Frist vereinbart wurde.
- 6.13 Verpackung wird billigt berechnet und nicht zurückgenommen. Für die fachgerechte Entsorgung ist der Kunde zuständig. Mehrwegverpackungen werden bei franko Rücksendung in einwandfreiem Zustand mit zwei Drittel des berechneten Wertes gutgeschrieben.
- 6.14 Die Versandkosten für unsere Waren werden bei Kleinsendungen nach Gewicht und Größe berechnet. Bei Bestellungen ab einem Warenwert von 500€ wird nach einem Prozentsatz des Bruttowarenwerts abgerechnet. Dieser liegt je nach Bestellwert zwischen 15-8%. Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform und unserer Zustimmung.

8. Gewährleistung

- 8.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferdatum der Ware. Für private Konsumenten gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Ausgenommen sind vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.
- 8.2 Der Käufer hat jede Lieferung unverzüglich, jedenfalls aber vor Einbau oder Weiterverarbeitung auf feststellbare Mängel zu überprüfen und festgestellte Mängel schriftlich in detaillierter Weise ebenso unverzüglich, spätestens binnen 7 Tagen, zu rügen, da sonst jegliche Ansprüche ausgeschlossen sind. Verdeckte Mängel sind innerhalb 3 Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich und in detaillierter Weise zu rügen, sofern die Rüge innerhalb der Gewährleistungsfrist erfolgt. Auf die Einrede der mangelnden Rüge können wir uns im Streitfall auch dann berufen, wenn wir sie außergerichtlich nicht erhoben haben. Maßnahmen von uns zur Schadensminderung gelten nicht als Mängelanerkenntnis. Für private Konsumenten gelten die gesetzlichen Fristen.
- 8.3 Für Werkstoffmängel, die bei der Verarbeitung des Werkstoffes durch uns nach dem Stand der Technik in dem Zeitpunkt, in dem wir das Produkt in Verkehr brachten, nicht erkannt werden konnten, haften wir nicht, auch nicht auf Ersatz von Mangelfolgeschäden. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass es nach heutigem Stand der Technik nicht möglich ist, unsere Produkte so herzustellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeiten bzw. funktionieren. Dementsprechend übernehmen wir nur Gewähr dafür, dass die gelieferten Produkte grundsätzlich brauchbar und das Produkt im Zeitpunkt der Übergabe fehlerfrei ist. Der Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens wird in einem solchen Fall ausdrücklich ausgeschlossen. Leistungen, die in unserer Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich angeführt sind, gelten als nicht zugesagt.
- 8.4 Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, die ursachengemäß aus dem Einflussbereich des Käufers stammen und insbesondere auf nachfolgenden Gründen beruhen: unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, Überbeanspruchung des Materials, Einsatz nicht bestimmungsgemäßen Zweck.
- 8.5 Die Gewährleistung gilt nicht für Verschleißteile und Zubehör, sofern der Mangel durch die Verwendung des Teiles über Zeit entsteht. Ebenso sind geringfügige Strukturabweichungen von verzinkten, beschichteten und lackierten Teilen, Kratzer und Deformierungen, die keinen Einfluss auf die Funktion oder Lebensdauer des Produktes haben von der Gewährleistung ausgenommen.
- 8.6 Wird eine Ware auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich unsere Haftung nur auf die bedingungsgemäße Ausführung, jedoch nicht auf Funktion und sonstige Bestimmungen. Bei Verkauf gebrauchter Waren sowie bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umbauten oder Umänderungen übernehmen wir keine Gewähr.
- 8.7 Sind fällige Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis oder aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vom Käufer trotz Fälligkeit nicht erfüllt, sind wir berechtigt, die Durchführung von Nachbesserungs- oder sonstigen Gewährleistungsleistungen bis zur vollständigen Erfüllung der fälligen Zahlungsverpflichtungen zurückzustellen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Das gesetzliche Gewährleistungsrecht des Käufers bleibt hiervon unberührt.
- 8.8 Für von uns verbaute Produkte (Zukaufteile) von unseren Zulieferern, welche von uns technisch nicht verändert wurden, gelten deren Gewährleistungsfristen. Dies betrifft insbesondere Schösser, Beschläge und Torantriebe.
- 8.9 Für Lieferungen und/oder Leistungen von Subunternehmen oder Lieferanten beschränkt sich unsere Gewährleistung und Haftpflicht gegenüber dem Käufer auf den Umfang der Gewährleistung und Haftpflicht des Subunternehmers oder Lieferanten.
- 8.10 Für das von uns auf Grund der Gewährleistung Gelieferte gilt die ursprüngliche Gewährleistungsperiode, ohne Rücksicht darauf, zu welchem Zeitpunkt während dieser Periode Abhilfe stattfindet.
- 8.11 Wir haften jedoch nicht für Betriebsunterbrechungsschäden, Gewinneinbußen oder sonstige indirekte Verluste und/oder Schäden.
- 8.12 Wir können Gewährleistungsansprüche nach unserer Wahl, z.B. durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung, erfüllen.

- 8.13 Der Käufer darf Forderungen gegen den uns nur insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig sind oder es sich um Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis handelt (dies schließt auch Rückzahlungsansprüche nach Ausübung des Verbraucherwiderrufsrechts mit ein)
- 8.14 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Käufer die Mängel selbst behebt oder die Mängelbeseitigung durch Dritte durchführen lässt, ohne uns selbst die Chance gegeben zu haben diese selbst fristgerecht zu beseitigen. Ohne unsere schriftliche Zustimmung hat der Käufer nicht das Recht, den Mangel selbst zu beheben und die Aufwendungen ersetzt zu halten.
- 8.15 Der Käufer ist verpflichtet, unsere Einbauanleitungen verbindlich zu beachten; sie sind grundsätzlich Gegenstand des Vertrages, es sei denn, wir haben sie für ausdrücklich nicht zu dessen Gegenstand erklärt. Bei vorsätzlicher und fahrlässiger, auch lediglich teilweiser, Nichtbeachtung der Einbauanleitungen, liegt kein von uns zu vertretender Mangel an der Sache vor und berechtigt den Käufer auch nicht zu entsprechenden Rechten. Der Käufer ist nicht berechtigt, an der Sache Änderungen vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ohne vorher unsere Einwilligung eingeholt zu haben.
- 8.16 Insbesondere verweisen wir darauf, dass Holz ein Naturprodukt ist. Die naturgegebenen Eigenschaften bei Produkten aus Holz oder bei denen, wo Holz mitverarbeitet wird, sind zu beachten. Farb-, u. Strukturveränderung und sonstige Unterschiede auch innerhalb einer Holzart gehören zur Eigenschaft dieses Naturproduktes und stellen keinen Mangel dar. Holz weist naturbedingt einen sehr hohen Feuchtigkeitsgrad auf. Die Trocknung erfolgt daher sehr langsam und kann teilweise zu Rissbildungen und Veränderungen, sowie geringfügigem Verzug führen. Witterungsbedingtes Quellen und Schwinden von Holz ist eine Eigenschaft dieses Naturstoffes und stellt niemals einen Mangel dar. Es wird darauf hingewiesen, dass nur ein konstruktiver Holzschutz wirkungsvoll gegen Witterungseinflüsse schützt und langfristig gegen Schädlinge und Blaufäule wirkt. Bei Verwendung von dunklen Farb-/Holz-Tönen kann bei hohen Temperaturen bzw. Sonneneinstrahlung eine Oberflächentemperatur bis zu 80° entstehen. Dies wiederum kann zu Haarrissen im Holz führen und stellt keinen Mangel dar. Bei endbehandelten Oberflächen sind Farbunterschiede innerhalb des gewählten Farbtons nicht auszuschließen. Sie stellen keinen Mangel bzw. Reklamationsgrund dar. Auch können von uns zur Verfügung gestellte Material- u. Farbmuster vom gelieferten Endprodukt abweichen. Gegen Rostanfälligkeit von galvanisch verzinkten Teilen, wie Schrauben, Muttern etc. können wir keine Gewährleistung übernehmen. Alle beweglichen Bauteile, wie Bänder und Türschlösser, bedürfen einer regelmäßigen Wartung und Schmierung.
- 8.17 Auch verweisen wir darauf, dass bei feuerverzinkten Stahlprodukten Verzug entstehen kann und somit die Funktion der Tore geringfügig beeinflussen. Unsere Bauteile werden nach dem Verzinken gerichtet, jedoch ist ein Verzug nicht zu 100 Prozent ausgeschlossen und kann die Funktion der Tore geringfügig beeinflussen. Daher wird für die komplett Verzugfreiheit von feuerverzinkten Bauteilen keine Gewähr übernommen da sie durch den heutigen Stand der Technik nicht ausgeschlossen werden kann.

9. Einhaltung von Vorschriften, Montage

- 9.1 Der Käufer hat selber, auf seine Kosten, alle behördlichen Vorgaben einzuholen und dafür zu sorgen, dass alle gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Tierschutz, Unfallschutz, Dienstnehmerschutz, Bauschutz, Brandschutz usw.) eingehalten werden
- 9.2 Alle von uns erstellten Pläne müssen planmäßig ausgeführt werden. Nachteile, die uns aus nicht termingerechter und fehlerhafter Ausführung von Vorarbeiten jeglicher Art entstehen gehen zu Lasten des Käufers und wir übernehmen dafür keine Haftung. Falls bauliche Maßnahmen notwendig sind, müssen diese von einem befugten Bauführer durchgeführt werden. Elektroinstallationen müssen von einem zugelassenem Elektrounternehmen durchgeführt werden. Nachteile, die aus der fehlerhaften oder nicht termingerechten Ausführung von Vorarbeiten jeglicher Art entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.3 Unserem Montagepersonal müssen für die gesamte Montagedauer kostenlos qualifizierte Hilfskräfte, Gerüste, Hebe- und Transportvorrichtungen, Wasser, Strom usw. beigestellt werden. Die Hilfskräfte stehen in der rechtlichen Verantwortung des Käufers. Mehrkosten durch fehlende Hilfskräfte und/oder Hilfsmaterial sowie durch nicht von uns verursachte Verzögerungen bei Übernahme, Aufstellung oder Inbetriebnahme gehen zu Lasten des Käufers.
- 9.4 Der Käufer hat das Material, die Arbeitszeit und die Fahrzeit des Montagepersonals auf den Lieferpapieren durch seine Unterschrift zu bestätigen. Auch Weg- und Wartezeiten werden verrechnet. Fehlt die Unterschrift dann stimmt der Käufer zu, dass die Berechnung nach den Angaben unseres Personals erfolgt.
- 9.5 Montagen erfolgen grundsätzlich in unbelegten Ställen. Auf Wunsch und Risiko des Käufers kann die Montage auch in belegten Ställen erfolgen. Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Kunde.
- 9.6 Verzinktes Material, dass bei Lieferung oder Montage geschnitten oder geschweißt werden muss ist zulässig und ist daher kein Grund für eine Mängelrüge.

10. Schadenersatz, Produkthaftung

- 10.1 Schadenersatzansprüche aller Art uns gegenüber sind ausgeschlossen, sofern uns der Käufer nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachweisen kann.
- 10.2 Schadenersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren nach 6 Monaten ab Auslieferung der Ware.
- 10.3 Der Höhe nach ist der Schadenersatz mit dem Betrag begrenzt, mit dem wir Versicherungsdeckung erlangen können, ansonsten mit dem Wert der betroffenen Ware.
- 10.4 Für Dritt- und Folgeschäden und reine Vermögensschäden haften wir nicht.
- 10.5 Soweit Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Vorschriften bestehen, bleiben diese von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.
Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Produkte ausschließlich entsprechend ihrem bestimmungsgemäßen Verwendungszweck sowie unter Beachtung der mitgelieferten Montage-, Betriebs-, Wartungs- und Sicherheitshinweise einzusetzen.
Werden die gelieferten Produkte durch den Käufer oder Dritte verändert, unsachgemäß montiert, zweckwidrig verwendet oder entgegen den Montage-, Betriebs- oder Wartungsanleitungen betrieben, haften wir nicht für hierdurch verursachte Schäden, soweit diese nicht von uns zu vertreten sind.
Veräußert der Käufer die von uns gelieferten Produkte im geschäftlichen Verkehr weiter, hat er dem jeweiligen Erwerber sämtliche für den sicheren Betrieb erforderlichen Unterlagen, insbesondere Montage-, Betriebs-, Wartungs- und Sicherheitshinweise, vollständig zu übergeben
- 10.6 Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Produkte entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften sowie von uns übergebenen Wartungs- und Betriebsanleitungen regelmäßig zu prüfen, zu warten und instand zu halten. Unterbleiben vorgeschriebene Wartungen oder werden sicherheitsrelevante Bauteile verändert, ersetzt oder außer Betrieb gesetzt, entfällt unsere Haftung für hierauf beruhende Schäden, soweit diese nicht auf einem von uns zu vertretenden Mangel beruhen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

- 11.1 Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens in 93142 Maxhütte-Haidhof, Bergmannstraße 45, Deutschland/Bayern
- 11.2 Als Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird ausschließlich das Gericht am Sitz unseres Unternehmens vereinbart. Bei privaten Konsumenten gilt deren Gerichtsstand.
- 11.3 Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12. Datenschutz

- 12.1 Gemäß der EU-DSGVO machen wir darauf aufmerksam, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten mittels eines EDV-Systems verarbeitet und gespeichert werden. Die gewonnenen Daten werden vertraulich behandelt und ausschließlich für die Geschäftsabwicklung verwendet.